

Genehmigung

Der

baltprom service GmbH

Bahndamm 6a

23617 Stockelsdorf

wird auf den Antrag vom 28.12.2022, Unterlagen letztmalig ergänzt am 03.05.2024, gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

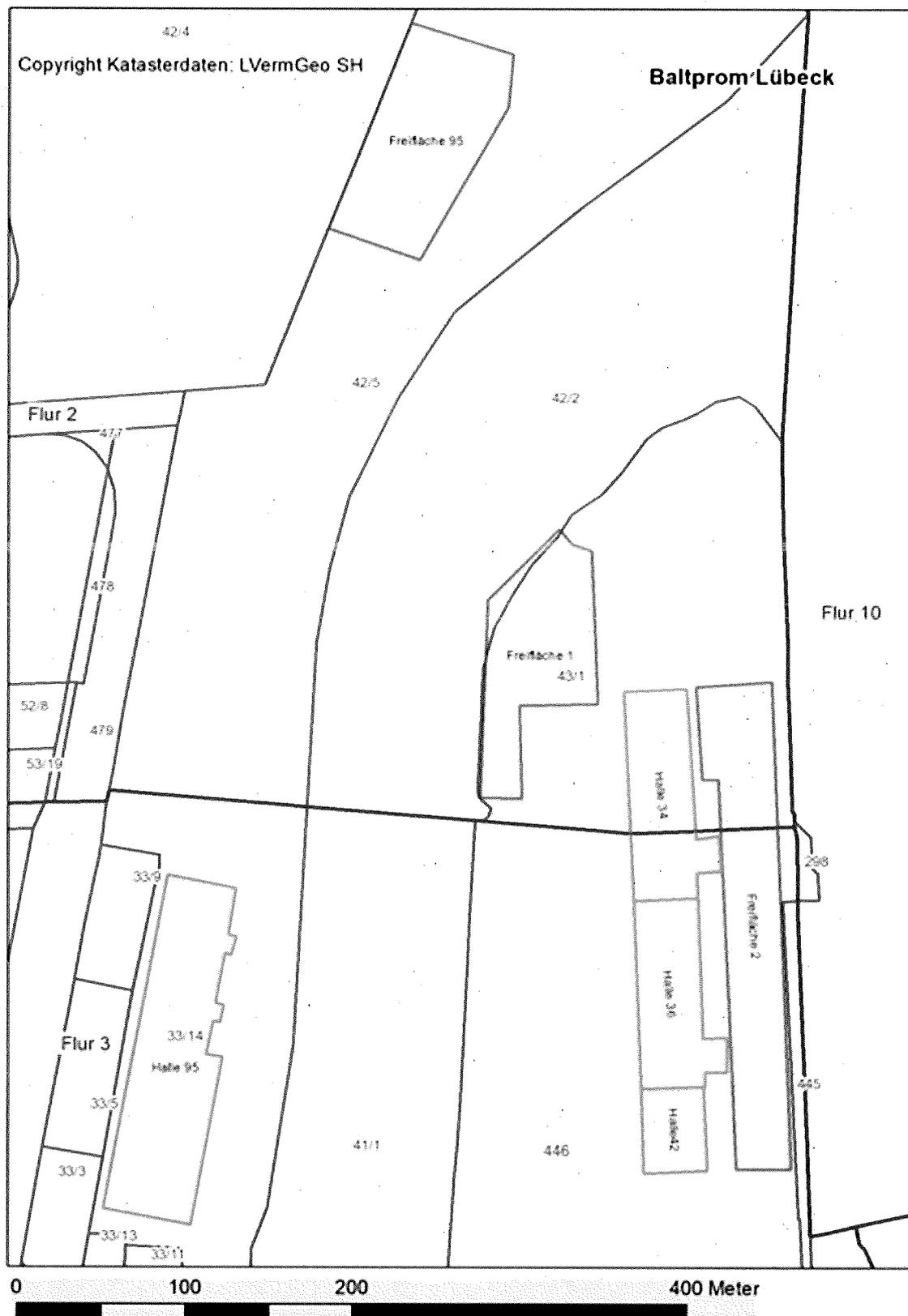
den Nummern 8.12.2, Verfahrensart V und 8.11.2.3, Verfahrensart G, des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie einer Anlage zur Behandlung (Schreddern, Pressen, Ballieren) von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung in 23554 Lübeck, Frankfurter Straße und Posener Straße erteilt.

Die Anlagen befinden sich auf folgenden Flurstücken der Gemarkung Vorwerk (vergleiche Abbildung 1).

Anlage	Benennung	Bezeichnung der Fläche	Lage
0001	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	Freifläche 01 / Anleger 3	Flur 2, Flurstück 43/1
0002	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	Freifläche 02 / Anleger 4	Flur 2, Flurstück 43/1 und Flur 3, Flurstück 446
0003	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	Hallen 34, 36, 42 / Anleger 4	Flur 2, Flurstück 43/1, und Flur 3, Flurstück 446
0004	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	Halle 95	Flur 3, Flurstück 33/14
0004 A001	Anlage zur Behandlung (Schreddern, Pressen, Ballieren) von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung	Halle 95	Flur 3, Flurstück 33/14
0004 A002	Zeitweilige Lagerung von ballierten, nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung	Freifläche 95	Flur 2, Flurstück 42/5

Abbildung 1: Lageplan zur Zuordnung der Lage der Anlagen auf dem Hafengelände:



Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie einer Anlage zur Behandlung (Schreddern, Pressen, Ballieren) von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung.

Die Anlagen sind gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Gliederung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt gegliedert:

Anlage	Benennung	Lagermenge	Durchsatz	Nr. 4. BlmSchV
0001	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	1.250 t	40.000 t/a	8.12.2V
0002	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	10.000 t	40.000 t/a	8.12.2V
0003	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	5.000 t	60.000 t/a	8.12.2V
0004	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	10.000 t	60.000 t/a	8.12.2V
0004 A001	Anlage zur Behandlung (Schreddern, Pressen, Ballieren) von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung	–	300 t/d	8.11.2.3EG
0004 A002	Zeitweilige Lagerung von ballierten, nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung	3.000 t	–	8.12.2V

3. Zugelassene Abfallarten und -kapazitäten

3.1 Anlage 0001

Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien
160103	Altreifen
170201	Holz
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170405	Eisen und Stahl
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190203	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190210	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191004	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191202	Eisenmetalle
191205	Glas
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191209	Mineralien
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
191212	Sonstige Abfälle
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll

Die maximal zulässige Lagerkapazität für diese Betriebseinheit beträgt 1.250 Tonnen.

Die Behandlung (Brechen, Schreddern, Sieben, Ballieren) von Abfall ist nicht Bestandteil dieser Anlage¹.

3.2 Anlage 0002 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Über- zugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien
160103	Altreifen
170201	Holz
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170405	Eisen und Stahl
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190203	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen

¹ Hinweis: Die in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung auf S. 20 aufgeführten Nebenanlagen 0001 A001, 0001 A002 und 0001 A003 werden im Antrag per Grüneintragung gestrichen, sofern keine Austauschseiten geliefert werden.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
190210	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191004	Schredderleichtfraktion mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191202	Eisenmetalle
191205	Glas
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191209	Mineralien
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll

Die maximal zulässige Lagerkapazität für diese Betriebseinheit beträgt 10.000 Tonnen. Jede einzelne Abfallart darf maximal in einer Menge von 5.000 t gelagert werden.

Die Behandlung (Brechen, Schreddern, Sieben, Ballieren) von Abfall ist nicht Bestandteil dieser Anlage².

3.3 Anlage 0003 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Beschränkungen
030301	Rinden- und Holzabfälle	≤ 5.000 t
061303	Industrieruß	≤ 500 t
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fällt	≤ 500 t
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	≤ 500 t

² Hinweis: Die in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung auf S. 21/22 aufgeführten Nebenanlagen 0002 A001, 0002 A002 und 0002 A003 werden im Antrag per Grüneintragung gestrichen, sofern keine Austauschseiten geliefert werden.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Beschränkungen
100903	Ofenschlacke	≤ 500 t
101003	Ofenschlacke	≤ 500 t
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	≤ 500 t
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	≤ 5.000 t
150102	Verpackungen aus Kunststoff	≤ 5.000 t
150103	Verpackungen aus Holz	≤ 5000 t
150104	Verpackungen aus Metall	≤ 5.000 t
150107	Verpackungen aus Glas	≤ 5.000 t
170201	Holz	≤ 5000 t
170203	Kunststoff	≤ 5.000 t
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	≤ 5.000 t
170405	Eisen und Stahl	≤ 5.000 t
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	≤ 5.000 t
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	≤ 5.000 t
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	≤ 500 t
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	≤ 5.000 t
190904	Gebrauchte Aktivkohle	≤ 500 t
191001	Eisen- und Stahlabfälle	≤ 5.000 t
191201	Papier und Pappe	≤ 5.000 t
191202	Eisenmetalle	≤ 5.000 t
191204	Kunststoff und Gummi	≤ 5.000 t
191205	Glas	≤ 5.000 t
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	≤ 5.000 t
191209	Mineralien	≤ 5.000 t
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	≤ 5000 t
200139	Kunststoffe	≤ 5.000 t

Die maximal zulässige Lagerkapazität für diese Anlage beträgt 5.000 Tonnen.

Die Behandlung (Brechen, Schreddern, Sieben, Ballieren) von Abfall ist nicht Bestandteil dieser Anlage.

3.4 Anlage 0004
Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Beschränkungen
030301	Rinden- und Holzabfälle	≤ 5.000 t
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	≤ 500 t
061303	Industrieruß	≤ 500 t
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fällt	≤ 500 t
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	≤ 500 t
100903	Ofenschlacke	≤ 500 t
101003	Ofenschlacke	≤ 500 t
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	≤ 500 t
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	≤ 5.000 t
150102	Verpackungen aus Kunststoff	≤ 5.000 t
150103	Verpackungen aus Holz	≤ 5000 t
150104	Verpackungen aus Metall	≤ 5.000 t
150105	Verbundverpackungen	≤ 5.000 t
150106	Gemischte Verpackungen	≤ 5.000 t
150107	Verpackungen aus Glas	≤ 5.000 t
150109	Verpackungen aus Textilien	≤ 5.000 t
170201	Holz	≤ 5000 t
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	≤ 5.000 t
170405	Eisen und Stahl	≤ 5.000 t
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	≤ 5.000 t
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	≤ 5.000 t
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	≤ 500 t
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	≤ 5.000 t

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Beschränkungen
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	≤ 500 t
190203	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	≤ 5.000 t
190210	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen	≤ 5.000 t
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	≤ 5.000 t
190904	Gebrauchte Aktivkohle	≤ 500 t
191001	Eisen- und Stahlabfälle	≤ 5.000 t
191004	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	≤ 5.000 t
191201	Papier und Pappe	≤ 5.000 t
191202	Eisenmetalle	≤ 5.000 t
191205	Glas	≤ 5.000 t
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	≤ 5.000 t
191208	Textilien	≤ 5.000 t
191209	Mineralien	≤ 5.000 t
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	≤ 5.000 t
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	≤ 5.000 t
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	≤ 5000 t
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	≤ 5.000 t
200307	Sperrmüll	≤ 5.000 t

Die maximal zulässige Lagerkapazität für diese Anlage beträgt 10.000 Tonnen.

3.5

Anlage 0004 A001

Behandlung (Schreddern, Pressen, Ballieren) von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll

Die zulässige Durchsatzleistung für diese Betriebseinheit beträgt 300 Tonnen pro Tag.

Der Betrieb der Anlage zum Pressen und Ballieren von Abfällen ist auch ohne Schreddern möglich.

Die Anlage besteht aus folgenden Aggregaten:

- Schredder (107 dB(A)), wie Doppstadt AK435
- Ballierungsanlage (105 dB(A)), wie Roll-Pack-Press Anlage (www.rundballen.eu)

3.6 Anlage 0004 A002 Zeitweilige Lagerung von ballierten, nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll

Die maximal zulässige Lagerkapazität für diese Betriebseinheit beträgt 3.000 Tonnen.

Zugelassen ist die zeitweilige Lagerung unbeschädigter Ballen.

Die Lagerung von Abfall in loser Schüttung ist nicht Bestandteil dieser Anlage.

4. Immissionsschutz

4.1 Staubemissionen

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber – insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen oder bei wiederholten Beschwerden über Staubimmissionen – durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Beurteilungswerte der TA Luft nicht überschritten werden. Hierbei ist entweder nachzuweisen, dass die zulässige Immissionszusatzbelastung nicht überschritten wird, oder ersatzweise, dass die zulässige Immissionsgesamtbelastung nicht überschritten wird.

Schadstoff	Beurteilungsgrundlage	Zeitbezug	Immissionszusatzbelastung (Nr. 4.1 TA-Luft)	Immissionsgesamtbelastung	zulässige Überschreitungen pro Jahr
Partikel PM10	Nr. 4.2.2 TA Luft	24 Stunden		50 µg/m ³	35 pro Jahr
Partikel PM10	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	1,2 µg/m ³	40 µg/m ³	
Partikel PM2,5	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	0,75 µg/m ³	25 µg/m ³	
Staubniederschlag	Nr. 4.3.1.1 TA Luft	Jahresmittel	10,5 mg/(m ² d)	0,35 g/(m ² d)	